

Einfache Agendaführung: Neue FAQs. Schulanlässe, Pauschalen, Pausen, Präsenz- verpflichtungen, Weiterbildung

Fragen 1-40 s. www.lvb, rechts scrollen, EAF-FAQs

41. Wie berechne ich die EAF-Zeit für Lager, Schulreisen und Schulanlässe?

Eine Lektion entspricht inkl. Vor- und Nachbereitungszeit auf der Sekundarstufe I rund 1,6 Arbeitsstunden. (Berechnung: 1664 h: 40 x Pflichtstundenzahl 26). Die im Stundenplan ausgewiesenen Lektionen werden also mit 1,6 multipliziert. Die Differenz zur effektiv geleisteten Arbeitszeit wird unter EAF Bereich C abgerechnet. Gemäss Reglement dürfen pro Tag höchstens 12,4 Stunden angerechnet werden.

Beispiel: Die Lehrperson geht als Begleitung auf eine Schulreise mit (07.30 – 20.30 Uhr). An diesem Tag hätte sie 4 Lektionen. Berechnung 12,4 minus 4x1,6 gleich 6. Diese 6 Stunden sind unter EAF aufzuführen.

42. Wann sind Pauschalen zulässig? Wie wird abgerechnet?

§ 2 Reglement über den Berufsauftrag

1 Ist der Arbeitsbereich detailliert umschrieben, kann eine Arbeitszeitpauschale vereinbart werden. Bei Arbeitszeitpauschalen ist keine Zeiterfassung zu führen. Massgeblich ist die effektiv erbrachte Arbeitszeit.

Der letzte Satz ist entscheidend. Der LVB empfiehlt deshalb, auch im Falle von Pauschalen die effektiv erbrachte Zeit aufzuschreiben. Übersteigen die effektiven Aufwendungen die Arbeitszeitpauschale, **kann die effektiv erbrachte Arbeitszeit geltend gemacht werden!**

Pauschalen sind also reine Budgetierungsannahmen und nicht verbindliche Zeitgefässe, in denen eine Arbeit erbracht werden muss.

Sollte das dennoch von Ihrer Schulleitung anders angeordnet worden sein, wäre das rechtswidrig. Dann wenden Sie sich an den LVB.

Pauschalen machen als fest zu übernehmende Ansätze dort Sinn, wo ein Zeitaufwand für alle Lehrpersonen gleich ist, z. B. bei Konventen und Sitzungen.

43. Alle Angestellten des Kantons BL haben Anspruch auf bezahlte Pausen - weshalb nicht auch die Lehrpersonen?

Die kantonale Verordnung zur Arbeitszeit (SGS 153.11), welche pro 4 Arbeitsstunden 10 Min. Pause einräumt, gilt nicht für die Lehrpersonen. In den Unterrichtsberufen herrschen spezielle Bedingungen, welche in der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrperso-

nen (SGS 646.40) abgebildet werden. Eine erteilte Lektion gilt dabei - mit Pausen- und Bereitstellungsbetrieb - als eine Stunde. Dadurch werden sowohl verschiedene Aufwendungen zu den Randzeiten des Unterrichts als auch die Pausen mit eingerechnet, welche teilweise der Betreuung/Beratung von Schülerinnen und Schülern, der Schulorganisation und der persönlichen Erholung dienen.

44. Ich habe mein Pensum auf 50% reduziert und teile mit meinem Partner die Zeit der Kinderbetreuung. Muss ich an allen Tagen für Sitzungen und Schulentwicklungsaufgaben zur Verfügung stehen?

In dieser Frage sind nur die äussersten Eckwerte geklärt. Eine Lehrperson kann sich nicht darauf berufen, nur während der im Stundenplan ausgewiesenen Lektionen präsent zu sein, weil eben der Berufsauftrag 15% der Arbeitszeit den Bereichen c, d und e zuordnet. Genau so klar ist aber auch, dass jemand mit einem Teilzeitvertrag nicht an 10 Halbtagen verfügbar sein muss. Neben Elternpflichten gibt es auch Verpflichtungen bei einem anderen Arbeitgeber, welche erfüllt werden müssen. Darum arbeitet man ja mit einem Teilzeitvertrag. Schulleitung und Lehrperson müssen sich auf Lösungen einigen, welche die Bedürfnisse beider Parteien möglichst gerecht abdecken. Eine Voraussetzung für die Planbarkeit ist, dass Termine langfristig ausgehandelt werden.

45. Auf meiner Ferienreise im Sommer habe ich diverse Museen besichtigt, an Führungen teilgenommen und Exkursionen durchgeführt. Dabei habe ich Erkenntnisse gewonnen, die in meinen Geografie-Unterricht einfließen. Wie kann ich diese Einsätze in meine EAF einbauen?

Sie befinden sich hier im Schnittbereich privates Hobby/Weiterbildung, zu dem Sie sich mit Ihrer Schulleitung auseinandersetzen müssen. Dabei kann sich eine interessante Diskussion um die Bedeutsamkeit des Weiterbildungsinhalts und um die Anrechenbarkeit ergeben, ganz oder teilweise:

- Dokumentieren Sie sich.
- Melden Sie uns das Resultat Ihrer Auseinandersetzung.

46. Für welche Bereiche kann die Schulleitung Pauschalen festlegen?

Das Reglement sagt: „Ist der Arbeitsbereich detailliert umschrieben, kann eine Arbeitszeitpauschale vereinbart wer-

den.“ S. Frage 42. Vereinbart heisst: Es soll ein Einvernehmen mit dem Konvent gesucht werden. Wo dieser Versuch gar nicht erst unternommen wurde, liegt ein Verfahrensfehler vor. Wenden Sie sich an den LVB.“

47. Wie kann man sich gegen solche Pauschalen wehren, vor allem, wenn sie zu niedrig erscheinen?

Wehren kann man sich dadurch, indem man zur Tätigkeit exakt Einfache Agendaführung macht und bei der Abschlussbesprechung den tatsächlichen Aufwand anmeldet. Reglement 2.1: *Massgeblich ist die effektiv erbrachte Arbeitszeit*, Pauschale hin oder her. Ist Ihre Darlegung plausibel und wird sie dennoch nicht akzeptiert, wenden Sie sich an den LVB.

48. In welchem Ausmass kann die Schulleitung bestimmen, wie die 15% auf die Bereiche C, D und E verteilt werden?

Eingehalten werden müssen die mindestens 2% für die Weiterbildung, der Rest ist frei verhandelbar. Am Ende hat natürlich die Schulleitung das Sagen, aber auch hier tun beide Seiten gut daran, ein Einvernehmen zu suchen. Ob das gelingt, ist eine Frage des Betriebsklimas und der Vernunft der Beteiligten.

49. Ist es üblich, dass Vorschläge in den Bereichen C-E immer auch von Fachgruppen abgesegnet werden müssen?

Die Aushandlung von C-E ist eine direkte Sache zwischen der einzelnen Lehrperson und der Schulleitung. Je nach Schulkultur können in einvernehmliche Lösungen auch Anliegen von Fachgruppen mit einbezogen werden.

50. Kann die Schulleitung für solche Arbeiten im Voraus verbindliche Stundenbudgets verlangen?

Verlangen kann sie schon, aber sie wären unerheblich. Das Prinzip beruht klar auf der effektiv benötigten Arbeitszeit, soweit diese plausibel dargelegt werden kann. Es gibt keinen Fließbandtakt. S. auch Frage 42.

51. Ist es im Sinne des Berufsauftrags, wenn Arbeiten, die früher bezahlt wurden, nun über die 15% abgewickelt werden?

Das ist möglich. Mit der Verrechnung in den 15% ist die Arbeit einwandfrei bezahlt. Unterhalten muss man sich über den Ansatz der Verrechnung. Auch hier gilt das Prinzip des tatsächlichen Aufwands.

52. Gibt es Tätigkeiten, die der Lehrer als unangemessen ablehnen kann?

Sicher gibt es die. Das sind in erster Linie Abwartfunktionen, Betreuungen in Aufgabenhilfe oder Mittagstisch sowie Aufsichtsfunktionen ausserhalb des eigentlichen Unterrichtsbetriebs. Daneben gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die im Einzelnen zu diskutieren wären. Wir sind gespannt, wer dabei auf welche Ideen kommt. Melden Sie uns, was Ihnen merkwürdig vorkommt.

53. Wie kann man verhindern, dass Extra-Leistungen dem 85%-Bereich zugeschlagen werden?

Die Sicherung des Unterrichtsbereichs mit Vor- und Nachbereitung war die am intensivsten diskutierte Materie in der Arbeitsgruppe zur Unternehmung „Berufsauftrag“. Dem LVB ging es darum, dass Raubbau am Unterricht verhindert würde. Das ist unterdessen einwandfrei geklärt: Im Unterrichtsanteil ist nichts zu holen. Andererseits ist die Lehrperson verpflichtet, die 85 % in Vertrauensarbeitszeit auch zu bringen. Wird dennoch Ihr Unterrichtsbereich angetastet, melden Sie es dem LVB. Auf den Versuch warten wir nur.